



Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

vom 4. Dezember 2019

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 22. August 1967¹
über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern,
verordnet:*

Art. 1

¹ Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Höhe der nicht rückforderbaren Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für Dienstleistungen wird im Anhang festgehalten.

² Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen passt die Liste dem neuesten Stand der Entwicklung an.

Art. 2

Die Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967² über die pauschale Steueranrechnung wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

4. Dezember 2019

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

SR 672.201.1

¹ SR 672.201

² AS 1967 1711, 1981 1999, 1988 604, 2001 1065, 2012 5983, 2019 167

Anhang
(Art. 1 Abs. 1)

II. Liste der Vertragsstaaten

(Gilt für die im Jahr 2019 fällig gewordenen Erträge)³

Die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern sind zurzeit aufgrund der in der nachstehenden Liste⁴ genannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anzurechnen.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1] ⁵	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Ägypten</i> 20.5.1987	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 15 [C1] [C2] 12,5 [D22]
<i>Albanien</i> 12.11.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 8 [B1] 5 [C1] 5
<i>Algerien</i> 3.6.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] 10 [D23]
<i>Argentinien</i> 20.3.2014	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Unterstützungsleistungen	7 [B4] 12 [C1] 15 [D6] 15
<i>Armenien</i> 12.6.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B5] 10 [B1] 10 [C1] [C29] 5

³ Für die 2018 fällig gewordenen Erträge siehe AS **2019** 167.

⁴ Die vorliegende Übersicht hält die nicht rückforderbaren Quellensteuern aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen fest. Art. 9 des Abkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (SR **0.641.926.81**) sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Eine schweizerische Gesellschaft, die aufgrund von Art. 9 dieses Abkommens von der ausländischen Quellensteuer befreite Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren vereinnahmt, kann für diese Einkünfte keine Anrechnung an die Schweizer Steuern geltend machen.

⁵ Die Anmerkungen finden sich am Schluss der Liste.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Aserbaidshan</i> 23.2.2006	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B6] 10 [B1] 10 [C1] [C3] [C21] 10 [D4]
<i>Australien</i> 30.7.2013	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B7] 10 [C1] 5
<i>Bangladesch</i> 10.12.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [C1] [C23] 10
<i>Belarus</i> 26.4.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – an juristische Personen – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – für Patente und Knowhow – Leasinggebühren – übrige Lizenzgebühren	5 12 [B1] 13 [B1] 8 [C1] [C3] 3 5 10
<i>Belgien</i> 28.8.1978	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 15 10 [C1]
<i>Bulgarien</i> 28.10.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 5 [B2] 10 [C1]
<i>Chile</i> 2.4.2008	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – Leasing – übrige Lizenzgebühren	15 [B8] 10 [C34] [C8] 2 [D7] 10
<i>China</i> 25.9.2013	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 10 [C1] 9
<i>Dänemark</i> 23.11.1973	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Deutschland</i> 11.8.1971	Dividenden – von Grenzkraftwerken – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – Einkünfte aus Genussrechten, Gewinn- obligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen – übrige Dividenden	5 0 26,375 [B9] 15

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Ecuador</i> 28.11.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B10] 10 [C1] [C7] 10
<i>Elfenbeinküste</i> 23.11.1987	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [B11] 15 [C1] [C27] 10 [C10] [D20]
<i>Estland</i> 11.6.2002	Dividenden	0 [B12]
<i>Finnland</i> 16.12.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 10
<i>Frankreich</i> 9.9.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 [B13] 12,8 / 15 [B26] 5
<i>Georgien</i> 15.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 5 [B2]
<i>Ghana</i> 23.7.2008	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	5 8 [B1] 8 [C1] [C4] 8 8 [E1]
<i>Griechenland</i> 16.6.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 7 [C17] 5
<i>Hongkong</i> 4.11.2011	Lizenzgebühren	3
<i>Indien</i> 2.11.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing) Gebühren für technische Dienstleistungen	0 [B2] 10 [C1] 10 10
<i>Indonesien</i> 29.8.1988	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 10 5
<i>Iran</i> 27.10.2002	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B14] 3 [C1] [C4] 1,5 bis 5 [D25]
<i>Island</i> 10.7.2014	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 15 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Israel</i> 2.7.2003	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – von Tochtergesellschaften (ab 10 %), jedoch keine ordentliche Besteuerung der ausschüttenden israelischen Gesellschaft – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 15 10 [C1] [C3] [C28] 5
<i>Italien</i> 9.3.1976	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	15 12,5 [C30] 5
<i>Jamaika</i> 6.12.1994	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 [C1] [C2] [C3] 10 [D5] [D8] 5 [E2]
<i>Japan</i> 19.1.1971	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 50 %) – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 5 10 10 [C1]
<i>Kanada</i> 5.5.1997	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an verbundene Personen – an unverbundene Personen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] 0 10 [D1]
<i>Kasachstan</i> 21.10.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	5 [B17] [B39] 15 10 [C1] 10 [D9]
<i>Katar</i> 24.9.2009	Dividenden	0 [B16]
<i>Kosovo</i> 26.5.2017	Dividenden Zinsen	0 [B1] 5 [C1]
<i>Kirgisistan</i> 26.1.2001	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 5 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Kolumbien</i> 26.10.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – an juristische Personen – an natürliche Personen Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für Dienstleistungen	0 5/7,5 [B1][B38] 7,5 [B1] 10 [C1] [C26] 10 10
<i>Korea (Süd-)</i> 12.2.1980	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C1] [C3] 5
<i>Kuwait</i> 16.2.1999	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B1] 0 [C4] 0 [D2]
<i>Kroatien</i> 12.3.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 12 [B1] 5
<i>Lettland</i> 31.1.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – an juristische Personen – übrige Dividenden Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren – an juristische Personen – andere	0 [B3] 0 [B1] 10/0 [B1] [B41] 0 0 [C4] 10 [C1] 0 [D2] 5
<i>Liechtenstein</i> 10.7.2015	Dividenden	0 [B1]
<i>Litauen</i> 27.5.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren	0 15 0 [C4] 10 [C1] 0 [D7]
<i>Luxemburg</i> 21.1.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 [B18] [B19] 15 [B19]
<i>Malaysia</i> 30.12.1974	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B20] 10 [C24] 10 [D11]
<i>Malta</i> 25.2.2011	Dividenden	0 [B1] [B21]
<i>Marokko</i> 31.3.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 15 10 [C2] 10

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Mexiko</i> 3.8.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an Börsen in Mexiko oder in einem Land, mit dem Mexiko ein DBA abgeschlossen hat, gehandelte Wertpapiere – andere Lizenzgebühren	0 10 [B1] [C1] [C15] 4,9 10 10 [D24]
<i>Moldau</i> 13.1.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 6 [B1] 10 [C1]
<i>Mongolei</i> 20.9.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10 [C1]
<i>Montenegro</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 9 [B1] 9 [C4]
<i>Neuseeland</i> 6.6.1980	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 10 [C16] 10
<i>Niederlande</i> 26.2.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	[B19] 0 15
<i>Nordmazedonien</i> 14.4.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 10 [B1] 10 [C1]
<i>Norwegen</i> 7.9.1987	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Oman</i> 22.5.2015	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0/5 [B42] 0/10 [B1] [B42] 5 [C1] 8
<i>Österreich</i> 30.1.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Pakistan</i> 21.03.2017	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Dienstleistungen	7,5 bis 10 [B22] 7,5 bis 20 [B22] 10 10 7

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Peru</i> 21.9.2012	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Unterstützung und numerische Dienste	5 [B37] 15 [C25] 15 10
<i>Philippinen</i> 24.6.1998	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 10 15 10 10 [D12]
<i>Polen</i> 2.9.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 0 15 5 [C6] [C18] 5 [D13] [D14]
<i>Portugal</i> 26.9.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 5 [B35] 15 10 [C1] [C33] 5
<i>Rumänien</i> 25.10.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	 0 5 [B1] 5 [C1] [C6]
<i>Russland</i> 15.11.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	 5 [B5] 15
<i>Schweden</i> 7.5.1965	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	 0 15
<i>Serbien</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	 5 15 10
<i>Singapur</i> 24.02.2011	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B23] 5 [C14] 5
<i>Slowakei</i> 14.2.1997	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 [B1] [B24] 5 [C1] [C6] 5 [D1] [D13]
<i>Slowenien</i> 12.6.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 0 15 5 [C1] [C6] 5 [D1] [D13]
<i>Spanien</i> 26.4.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	 0 [B25] 15 5 [D16]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Sri Lanka</i> 11.1.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 10 [B1] 10 [C3] 10 5
<i>Südafrika</i> 8.5.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 5
<i>Tadschikistan</i> 23.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 12/15 [B1] [B40] 10 [C1] 5
<i>Taiwan</i> (Chinesisches Taipei) 8.10.2007 [A3]	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [C1] 10
<i>Thailand</i> 12.2.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	10 [B27] 10 [B1] [B27] 10 [C1] [C9] [C19] [C20] 10 [D17] [D18] [D19]
<i>Trinidad und Tobago</i> 1.2.1973	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Geschäftsleitungsvergütungen	10 [B28] 10 [C2] 10 5
<i>Tschechien</i> 4.12.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 15 5 [D13]
<i>Tunesien</i> 10.2.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [B36] 10 [C2] 10 [D8]
<i>Türkei</i> 18.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Ausgeschüttete Gewinne einer Betriebsstätte	5 15 0 bis 15 [C22] 10 5 [B15]
<i>Turkmenistan</i> 8.10.2012	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 10

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Ukraine</i> 30.10.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden an juristische Personen – übrige Dividenden an natürliche Personen Zinsen Lizenzgebühren	5 15 5 [B1] 10 [C1] 10 [D1] [D21]
<i>Ungarn</i> 12.9.2013	Dividenden	0 [B1]
<i>Uruguay</i> 18.10.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 7 [B1] 10 [C11]
<i>Usbekistan</i> 3.4.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 5 [C1] 5
<i>Venezuela</i> 20.12.1996	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B30] 5 [C1] [C5] 5
<i>Vereinigte Arabische Emirate</i> 6.10.2011	Dividenden	0 [B31]
<i>Vereinigte Staaten</i> 2.10.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	5 [B29] 15 [B29]
<i>Vereinigtes Königreich</i> 8.12.1977	Dividenden	0 [B32]
<i>Vietnam</i> 6.5.1996	Dividenden – an Gesellschaften – an natürliche Personen Zinsen – an Gesellschaften – an natürliche Personen Lizenzgebühren (inkl. Leasing) – an Gesellschaften – an natürliche Personen	[B33] [B34] 0 5 5 [C1] [C4] 5 [C12] 5 [C12] 10 [D10] 5 [D2] [D10]
<i>Zypern</i> 25.7.2014	Dividenden	0 [B1]

Anmerkungen

A. Allgemein

- [1] Bei Dividenden von Tochtergesellschaften wird in Klammern die Mindestbeteiligung angegeben.
- [2] Die Steuersätze gelten für den Normalfall. In einigen Fällen sind die effektiv erhobenen Steuern niedriger. Einzelne Gesetzgebungen sehen für bestimmte Erträge Steuerermässigungen oder -befreiungen vor; in diesen Fällen wird die Anrechnung der auslän-

dischen Quellensteuer nur für die tatsächlich erhobene Steuer gewährt. Ausnahmen gelten für Ägypten [C2, D22], Jamaika [C2, D8, E2], Malaysia [C24, D11], Marokko [C2], Pakistan [C17], Singapur [B14], Thailand [B27, C20, D19], Trinidad und Tobago [C2], Tunesien [D8] und Vietnam [B33, C12, D10].

- [3] Zwischen der Schweiz und Taiwan besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Es besteht lediglich eine private Doppelbesteuerungsvereinbarung. Diese wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2011 anerkannt. Ihre Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2011 anwendbar.

B. Dividenden

- [1] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 15 %.
- [2] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 5 %.
- [4] Argentinien erhebt eine Quellensteuer von 7 % auf Dividenden. Nach DBA wäre Argentinien berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals zu erheben.
- [5] Vorausgesetzt, das ausländisch investierte Kapital übersteigt CHF 200 000 oder deren Gegenwert in anderer Währung.
- [6] Vorausgesetzt, die getätigten Investitionen betragen mindestens USD 200 000.
- [7] In gewissen Fällen («unfranked dividends») wird eine Quellensteuer von 30 % erhoben. In diesen Fällen wird eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer von 15 % gewährt, bei Dividenden von Tochtergesellschaften bei einer Beteiligung von mindestens 10 % jedoch nur 5 %, und bei einer Beteiligung von mindestens 80 % wird in der Regel gar keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gewährt.
- [8] Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, soweit die chilenische Gutschrift der Steuer erster Kategorie auf der chilenischen zusätzlichen Steuer gewährt wird.
- [9] Gilt nur, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (inkl. Solidaritätszuschlag). Deutschland wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben.
- [10] Seit 2019 erhebt Ecuador eine Quellensteuer auf Dividenden, deren Satz je nach Besteuerung der Gesellschaft, die die Dividende ausrichtet, variiert (z. B. eine Steuer von 7 % für einen Steuersatz von 28 % auf Gewinnen). Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben.
- [11] 10 % auf ausgeschütteten Dividenden von kotierten Gesellschaften, 15 % auf ausgeschütteten Dividenden von nicht kotierten Gesellschaften, wenn die Gewinne der Gewinnsteuer unterliegen. Keine Anrechnung der Quellensteuer wird gewährt für die ivo-ri-sche Quellensteuer von 15 % auf Dividenden, die aus nicht der Gesellschaftssteuer unterworfenen Gewinnen stammen.
- [12] Estland erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer auf Dividenden von 10 % bzw. 0 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals zu erheben.
- [13] Bei wesentlichen ausländischen Interessen von nicht in der EU ansässigen Personen an der schweizerischen Gesellschaft allenfalls 15 % (Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ziff. iii).
- [14] Der Iran erhebt keine Quellensteuern auf Dividendenzahlungen an nicht ansässige Personen. Nach DBA wäre er berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 15 % am Kapital zu erheben.
- [15] In der Türkei kann auf den Gewinnen einer Betriebsstätte eine Quellensteuer in Höhe von maximal 5 % («branch profits tax») erhoben werden (nach innerstaatlichem türkischem Recht: 15 %), sofern diese Gewinne in der Schweiz (Sitzstaat des Unternehmens) steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung der Betriebsstätten ist in Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und in den einschlägigen kantonalen Bestimmungen verankert.

- [16] Katar erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, je nachdem eine Quellensteuer von 5 %, 10 % bzw. 15 % zu erheben.
- [17] Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Mio. USD, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und seitens der Schweiz vollumfänglich garantiert oder versichert ist.
- [18] Wenn die Beteiligung, aufgrund derer die Dividende bezahlt wird, nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividende gehalten worden ist, beträgt die nicht rückforderbare Steuer 5 %.
- [19] Zinsen aus Gewinnobligationen werden wie Dividenden behandelt.
- [20] Malaysia erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % zu erheben.
- [21] Malta erhebt zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden.
- [22] Pakistan wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 20 % zu erheben. Verschiedene Dividenden werden zu Sätzen zwischen 7,5 und 25 % besteuert, weshalb im Einzelfall Anrechnungen von ausländischen Quellensteuern von bis zu 20 % gewährt werden müssen, bzw. von bis zu 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital.
- [23] Singapur erhebt auf Dividenden, mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»), keine Quellensteuern. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [24] Die Slowakei erhebt eine Quellensteuer von 7 % auf Dividenden, die mit nach dem 1. Januar 2017 erzielten Gewinnen finanziert wurden.
- [25] Keine Sockelsteuer, wenn die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens und der Absätze II und III des Protokolls erfüllt sind.
- [26] Seit dem 1. Januar 2018 erhebt Frankreich eine Quellensteuer von 12,8 % auf Dividenden, die an natürliche Personen gezahlt werden, und von grundsätzlich 30 % auf Dividenden, die an juristische Personen gezahlt werden. Im ersten Fall beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 12,8 %, im zweiten Fall 15 %.
- [27] Bei Dividenden, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [28] 5 %, falls die begünstigte Gesellschaft 50 % der bezahlenden Gesellschaft hält.
- [29] Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer für Einkünfte aus den Vereinigten Staaten, die aufgrund von Artikel 10 Absatz 2, von Artikel 11 Absatz 6 oder von Artikel 22 des Abkommens der amerikanischen Quellensteuer zum Satz von 30 % unterliegen.
- [30] Venezuela erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 25 % am Kapital.
- [31] Die Vereinigten Arabischen Emirate erheben zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wären sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals zu erheben.
- [32] Das Vereinigte Königreich erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»). Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital.
- [33] Bei Dividenden, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die An-

rechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.

- [34] Vietnam wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer wie folgt zu erheben: 7 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 50 % an der ausschüttenden Gesellschaft, 10 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft und 15 % in den übrigen Fällen.
- [35] 0 %, wenn die Gesellschaft, welche die Dividenden erhält, direkt und während mindestens zwei Jahren mindestens 25 % des Kapitals an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, beide Gesellschaften der Steuer unterstellt sind, ohne von einer Steuer nach Artikel 2 des Abkommens befreit zu sein, keine dieser Gesellschaften gemäss einem mit einem Drittstaat abgeschlossenen DBA in diesem Drittstaat ansässig ist und beide Gesellschaften die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen.
- [36] Tunesien erhebt eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden, soweit sie auf Gewinnen beruhen, die ab 2014 erzielt wurden.
- [37] Auf Dividenden erhebt Peru eine Quellensteuer von 5 %. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital. In diesem Fall darf die Quellensteuer 10 % nicht übersteigen.
- [38] Kolumbien erhebt eine Quellensteuer von 5 % auf Dividenden, die an juristische Personen gezahlt werden, wenn sie aus Gewinnen ausbezahlt werden, die ab 2017 erwirtschaftet worden sind. Werden solche Dividenden nach dem 31. Dezember 2018 gezahlt, wird eine Quellensteuer von 7,5 % erhoben. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 20 % am Kapital.
- [39] Nach kasachischem Recht wird keine Steuer erhoben, sofern die Beteiligung, für die die Dividenden bezahlt wird, vor der Bezahlung während dreier Jahren ununterbrochen gehalten wurde, die ausschüttende Gesellschaft keine Bodenschätze ausbeutet und auch nicht zu mehr als 50 % von einer Gesellschaft gehalten wird, die Bodenschätze ausbeutet.
- [40] 15 % bei Auszahlung von Dividenden an nicht ansässige natürliche Personen.
- [41] Auf der Auszahlung der Dividenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erzielt wurden, wird keine Quellensteuer erhoben.
- [42] Auf Dividenden von Aktiengesellschaften und Anlagefonds hat der Oman bis zum 6. Mai 2019 eine Quellensteuer erhoben. Ab diesem Datum bezahlte Dividenden sind befreit.

C. Zinsen

- [1] Für Zinsen, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellenstaat befreit sind, wird keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gewährt.
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.
- [3] 5 % auf Zinsen von Bankdarlehen.
- [4] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [5] 4,95 % für überwiesene Zinsen an internationale nicht ansässige Finanzinstitute.
- [6] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [7] Der ecuadorianische Quellensteuersatz beträgt 0 % auf Zinsen, die an private internationale oder multilaterale Finanzinstitute bezahlt werden.
- [8] 0 % auf Zinsen, die von einem Finanzinstitut in Chile an eine Bank, an ein ausländisches Finanzinstitut oder an ein internationales Finanzinstitut gezahlt werden; 4 % auf Kontokorrentkonten oder Termingeldanlagen bei autorisierten Finanzinstituten und für Zinsen auf Darlehen, die durch Banken, Versicherungen oder autorisierte internationale Finanzinstitute gewährt werden, sowie auf Zinsen bei Kreditverkäufen, die vom Käufer dem Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen gezahlt werden; 5 % auf Obligationen, die regelmässig gehandelt werden.

- [9] Sofern es sich nicht um Zinsen für ein durch ein Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen gewährtes Darlehen handelt (vgl. [C19]), kann Thailand unter dem Abkommen eine Steuer von 15 % erheben. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer beträgt 10 % der Bruttozinsen. Als weitere Entlastung müssen nur 95 % des Bruttobetrag der Zinsen versteuert werden.
- [10] 1 %, 5 %, oder 10 % für Zinsen auf Bankkonten; 2 % für Schuldtitel mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren; 8,25 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ausländische Finanzinstitutionen gewährt werden im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs von Ausrüstungen und für Zinsen, die von einer Holdinggesellschaft bezahlt werden für von ausländischen Finanzinstitutionen gewährten Darlehen im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen.
- [11] 7 % auf Zinsen, die von Finanzinstitutionen auf Einlagen in uruguayischer Währung bezahlt wurden, oder auf «indexed units», deren Verfalldatum über ein Jahr entfernt ist; 7 % auf Zinsen aus Obligationen, deren Verfalldatum mehr als 3 Jahre entfernt ist und die durch eine öffentliche Ausschreibung herausgegeben wurden und börsenkotiert sind; 7 % auf von Finanztrusts öffentlich herausgegebene Einkommenszertifikate («fideicomisos financieros»), die kotiert sind, wenn ihre Dauer 3 Jahre übersteigt; 7 % auf Zinsen von Einlagen von einer Dauer von einem Jahr oder weniger. [12] Bei Zinsen, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [13] Volle Entlastung im Quellenstaat auf Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen zwischen nicht verbundenen Unternehmen.
- [14] Für zwischen Banken bezahlte Zinsen ist keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer möglich.
- [15] Die mexikanische Quellensteuer auf Bankzinsen beträgt 4,9 %.
- [16] Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, wenn anstelle der Quellensteuer eine «approved issuers levy» von 2 % erhoben wird.
- [17] 0 % auf Zinsen für Obligationen, Schuldanerkennung oder andere ähnliche Titel, die von der Regierung, der Zentralbank, politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften herausgegeben werden. 0 % auf Zinsen, die bezahlt werden für Darlehen, für die eine Garantie oder Versicherung besteht von der Regierung, der Zentralbank, einer Agentur oder eines Organs (einschliesslich Finanzinstitute), die Griechenland gehört oder von Griechenland kontrolliert wird. 0 % auf Zinsen für Kreditverkauf von gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung sowie Kreditverkauf von Waren zwischen zwei Unternehmen.
- [18] Gilt seit dem 1. Juli 2013. Zuvor 10 % auf Zinsen.
- [19] 10 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft gewährt werden.
- [20] Bei Zinsen, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [21] 5 % für Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf Kredit durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen gezahlt werden.
- [22] Es bestehen verschiedene Befreiungen für Zinsen im nationalen türkischen Recht und unter dem Abkommen. Mit der Türkei wurden für die Quellenbesteuerung der Zinsen folgende Steuersätze vereinbart: 0 % für Zinsen, die einem Vertragsstaat oder seiner Zentralbank bezahlt werden; 5 % für Zinsen, die aufgrund eines von einer Export-Import-Bank oder einer ähnlichen Einrichtung, die die Exportförderung bezweckt, gewährten, garantierten oder versicherten Darlehens oder Kredits gezahlt werden; 15 % in allen anderen Fällen (Ziff. 3 des Protokolls).
- [23] 5 % für Zinsen auf Bankeinlagen.

- [24] Gilt auch für unter dem Abkommen in Malaysia steuerbefreite Zinsen, die für von den malaysischen Behörden genehmigte Darlehen bezahlt werden.
- [25] 4,99 % für Zinsen, die von peruanischen Banken und Finanzinstituten auf ausländischen Darlehen gezahlt werden, sowie Zinsen auf Obligationen, die durch peruanische Banken und Finanzinstitute herausgegeben werden; 10 % für Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen gezahlt werden.
- [26] 5 % auf Darlehen von mindestens 8 Jahren Laufzeit im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften. 1 % für Leasingverträge für Helikopter, Flugzeuge und deren Einzelteile.
- [27] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Zinsen zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [28] Es bestehen zahlreiche Befreiungen in Israel. Insbesondere Zinsen an natürliche Personen und Zinsen für Staatsanleihen und Fremdwährungseinlagen bei Banken werden in Israel nicht besteuert.
- [29] 0 % gemäss internem Recht auf Zinsen von gewissen Staatsobligationen in ausländischer Währung. Nach dem Abkommen 0 % für Kreditverkäufe von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen und ausserdem auf Darlehen, die von einer Bank gewährt werden.
- [30] Der Quellensteuersatz ist in gewissen Fällen, wie z. B. für Zinsen aus gewissen Obligationen, niedriger als 12,5 %.
- [31] Es bestehen verschiedene Befreiungen von Zinsen im nationalen iranischen Recht und unter dem Abkommen, z. B. Zinsen für Staatsanleihen, Bankeinlagen, Bankdarlehen oder Kreditverkauf.
- [32] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 5 %.
- [33] Es bestehen verschiedene Befreiungen von Zinsen im nationalen portugiesischen Recht und unter dem Abkommen, z. B. Zinsen für Staatsanleihen, Kreditverkäufe und Darlehen zwischen Finanzinstituten.
- [34] Aufgrund einer Evolutivklausel nach Massgabe des meistbegünstigten Landes.

D. Lizenzgebühren

- [1] Für Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellenstaat befreit sind, wird keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gewährt.
- [2] Berechtigung des Quellenstaates nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] 5 % für Leasingzahlungen.
- [4] 5 % auf die Bezahlung für Patente, Muster oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren sowie Knowhow.
- [5] Es wird nur auf 60 % des Bruttobetrags der Einkünfte aus Leasing eine Quellensteuer erhoben.
- [6] 10 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimer Formeln oder Verfahren, oder von Informationen über industrielle oder wissenschaftliche Erfahrung; 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Urheberrechten an literarischen, dramaturgischen, musikalischen oder anderen künstlerischen Werken, sofern die nutzungsberechtigte Person der Urheber oder dessen Erbe ist; 3 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Nachrichten; keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer für Leasinggebühren im Zusammenhang mit Kaufoptionen.
- [7] Aufgrund einer Evolutivklausel.
- [8] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.

- [9] Für Leasinggebühren Optionsrecht auf Nettobesteuerung (Art. 12 Abs. 4 DBA). In diesem Fall keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer.
- [10] Bei Lizenzgebühren, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [11] Gilt auch für die (aufgrund genehmigter Verträge gezahlten) Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen steuerbefreit sind.
- [12] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [13] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [14] Gilt seit dem 1. Juli 2013. Zuvor 0 % auf Lizenzgebühren.
- [15] [...]
- [16] 0 %, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 7 DBA erfüllt sind (verbundene Unternehmen).
- [17] Bei Finanzleasing beträgt die Quellensteuer 1 %.
- [18] 5 % bei Lizenzen für literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke.
- [19] Bei Lizenzgebühren, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [20] Bei einer Zahlung für die Benützung von gewerblichen Eigentumsrechten beträgt die Quellensteuer in der Elfenbeinküste 2,5 %.
- [21] Volle Entlastung im Quellenstaat betreffend Lizenzgebühren für Urheberrechte an wissenschaftlichen Werken, für Patente, Marken, Muster oder Modelle, geheime Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen.
- [22] Es sind nur 97,5 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [23] Die algerische Quellensteuer für die Benützung von Software beträgt 4,8 %.
- [24] 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Eisenbahnwagen.
- [25] Die Höhe der nach iranischem Recht erhobenen Quellensteuer auf Lizenzgebühren hängt von der Art des Gläubigers und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab.

E. Dienstleistungsvergütungen

- [1] Dienstleistungsentschädigungen für Geschäftsaufgaben, technische Dienstleistungen oder Beratung für eine natürliche Person (mit Ausnahme von Angestellten der Person, die die Entschädigungen zahlt).
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

